

Weiterbildungsreglement

Grundsatz:

Die SGAH vergibt den Titel:

Arbeitshygieniker-SGAH bzw. Arbeitshygienikerin-SGAH

an Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, die:

1. ein technisches oder naturwissenschaftliches Diplom einer schweizerischen Universität, einer eidgenössischen Hochschule oder einer schweizerischen höheren Lehranstalt besitzen,
2. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen, und
3. - das **Nachdiplomstudium Arbeit und Gesundheit** (NDS A+G) der ETHZ und Uni Lausanne *oder*
- eine **gleichwertige**, von der SGAH anerkannte **Weiterbildung** absolviert haben *oder*
- vor dem 1.1. 1997 während 5 Jahren zu mindestens 50% als Arbeitshygieniker oder Arbeitshygienikerin gearbeitet haben (Art. 12 Eig.V., **Übergangsbestimmung**)

und

- den **Fortbildungsanforderungen** der SGAH an Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen entsprechen.

Zur Zeit sind dem NDS A+G die folgenden Weiterbildungen (nicht abschliessende Liste) gleichzusetzen:

- Certified Industrial Hygienist (CIH) des American Board of Industrial Hygienists (USA)
- Full Member (and Fellow) of the Institute (Australien)
- Registered Occupational Hygienist (Kanada)
- Certified Industrial Hygienist (Italien)
- Licensed Industrial Hygiene Consultant (Japan)
- Registered Occupational Hygienist (Holland)
- Licentiate (or Graduate) of the Institute of Occupational Hygienists (Grossbritannien)

Zusätzlich zu diesen Weiterbildungen sind Kurse über spezifische schweizerische Gegebenheiten (Gesetze, etc.) zu besuchen. Die Kurse werden im Einzelfall vom Vorstand der SGAH oder einem von ihm bestellter Ausschuss mit dem Kandidaten abgesprochen.

Titelvergabe

Nach Abschluss einer Weiterbildungsveranstaltung kann der Kandidat oder die Kandidatin mit dem Abschlussbestätigung die Anerkennung als Arbeitshygieniker-SGAH oder Arbeitshygienikerin-SGAH beim Vorstand der SGAH oder einem vom Vorstand bestellten Ausschuss beantragen. Die Verleihung des Titels durch den Vorstand der SGAH oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss erfolgt schriftlich.

Kandidaten und Kandidatinnen, die aufgrund von Art. 12 der Eignungsverordnung (Übergangsbestimmung) den Titel Arbeitshygieniker beantragen, haben dies vor dem 1.1.2000 zu tun.

Der Titel Arbeitshygieniker-SGAH bzw. Arbeitshygienikerin-SGAH ist an die Mitgliedschaft bei der SGAH gebunden.

Rekursmöglichkeit

Die GV der SGAH ist die Rekursstelle bei Nichtverleihung des Titels Arbeitshygieniker-SGAH bzw. Arbeitshygienikerin-SGAH durch den Vorstand der SGAH oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss. Schriftlich begründete Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Ablehnung an den Präsidenten der SGAH einzureichen.

Rekurse werden an der nächsten GV behandelt, sofern sie mindestens 30 Tage vor der GV beim Präsidenten der SGAH eintreffen, andernfalls können sie erst an der übernächsten GV behandelt werden.

Finanzierung

Die Finanzierung der Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen obliegt dem Teilnehmer bzw. Teilnehmerin oder dem Arbeitgeber.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1.4. 1999 in Kraft.

10. März 1999

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. W. Spieler

Dr. R. Knutti